

Unfallversicherung / Verhalten bei Unfällen

Informationen des Sicherheitsingenieurs für **Beschäftigte**

1. Versicherte **Arbeitsunfälle**

Ein Arbeitsunfall ist die Verletzung einer unfallversicherten Person bei einer versicherten Tätigkeit durch ein plötzlich von Außen einwirkendes Ereignis.

Vergiftungen, Verbrennungen, Verätzungen und andere durch längerzeitige Einwirkungen entstandene Schädigungen gelten nur dann als Arbeitsunfall, wenn die Einwirkzeit eine Schicht (8 Stunden) nicht übersteigt. (§ 8 Abs. 1 SGB VII)

Als Arbeitsunfall gilt auch eine Verletzung einer versicherten Person

- auf einem versicherten Weg,
- während des Hochschulsports (Betriebssport)
- bei einer weiteren versicherten Tätigkeit gemäß § 2 SGB VII.

2. **Verpflichtung der/des Unfallbetroffenen**

2.1 Sie sind als Unfallbetroffene/r verpflichtet, jede Verletzung und/oder Gesundheitsschädigung unverzüglich Ihrem Fachvorgesetzten und dem Sicherheitsingenieur zu melden sowie an der Unfalluntersuchung aktiv mitzuwirken. Sollten Sie hierzu nicht imstande sein, hat diese Pflicht die Person wahrzunehmen, die zuerst von dem Unfall erfährt (Beschäftigte der HTW Berlin).

2.2 Bei Unfällen, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder anderweitig Kosten verursachen, ist die **Unfallanzeige für Angestellte** auszufüllen.

Beamte füllen bei jedem Unfall die Unfallanzeige „Inn II 865“ aus.

Bei Unfällen, deren Verletzung vorerst keine ärztliche Behandlung erfordert und keine anderweitigen Kosten entstehen, ist eine **Unfallmitteilung** auszufüllen.

3. **Unfallanzeigen und Unfallmitteilungen finden Sie:**

- Auf der Homepage der HTW Berlin unter:
Die HTW ⇒ Leitung und Verwaltung ⇒ Hochschulleitung (li.) ⇒ Arbeitssicherheit oder
- geben Sie in der Suchzeile der HTW-Homepage den Begriff „Unfallanzeige“ bzw. Unfallmitteilung ein oder
- melden Sie sich beim Sicherheitsingenieur, in den Sekretariaten der Fachbereiche, des Hochschulsports oder der Abteilung Studienangelegenheiten.

4. **Beachten Sie bitte folgende Grundsätze:**

- Melden Sie jeden, auch „kleinen“ Unfall.
- Gehen Sie möglichst zum Durchgangsarzt, auch bei „kleinen“ Verletzungen.
- Melden Sie auch Unfälle, wenn Sie sich über die Rechtslage unsicher sind.
- Sie haben das Recht, auch bei vermutlicher Nichtanerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall eine Unfallanzeige durch die HTW an die Unfallkasse Berlin zu verlangen. Über die Anerkennung als Arbeitsunfall entscheidet die Unfallkasse.
- Lassen Sie sich ggf. durch den Sicherheitsingenieur beraten.

5. **Berufsgenossenschaft der HTW Berlin** (gilt nicht für Beamte)

Unfallkasse Berlin, Culemeyerstr. 2, 12277 Berlin

Bitte beim behandelnden Arzt sowie ggf. beim Krankentransport angeben.